

Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 03. August 2023

Die Entschädigungsregelungen für die Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten im Zusammenhang mit angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen sind im § 6 Absätze 7 bis 9 und im § 39a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelt.

§ 6 Absatz 7 TierGesG stellt eine Entschädigungsregelung für den Fall dar, dass Personen durch Absperrungen Einschränkungen der Nutzung ihres Grundstücks hinnehmen müssen.

§ 6 Absatz 8 TierGesG stellt eine Entschädigungsregelung für den Fall dar, dass die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen beschränkt oder verboten wird.

§ 6 Absatz 9 TierGesG stellt eine Entschädigungsregelung für den Fall dar, dass einem Jagdausübungsberechtigten durch angeordnete Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder dessen Jagdausübung verboten oder beschränkt wird.

§ 39a TierGesG beinhaltet in Absatz 1 eine Entschädigungsregelung auch für die Fälle, in denen der Berechtigte nicht schon nach § 6 Absatz 7, 8 oder 9 TierGesG einen Ersatz zu erlangen vermag. § 39a Absatz 3 TierGesG wiederum sieht vor, dass die Länder über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen hinausgehende Entschädigungsregelungen vorsehen können.

Grundsätzlich können die aufgeführten Entschädigungsregelungen auch bei wirtschaftlichen Schäden landwirtschaftlicher Flächeneigentümer/-nutzer angewendet werden. Dem Bereich der Landwirtschaft unterfallen auch die Flächen der teichwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung.

Insgesamt handelt es sich dabei um Entschädigungsregelungen für die Inanspruchnahme als Nichtstörer. Für die weitere Ausgestaltung verweist das Bundesrecht auf die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zur Entschädigung von Nichtstörern, die in Brandenburg in §§ 38, 39 in Verbindung mit § 18 Ordnungsbehördengesetz niedergelegt sind. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Entschädigungen regelt § 44 Ordnungsbehördengesetz.

Bei einem ASP-Ausbruch wird es durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte (im Folgenden: „Kreise“) zu Anordnungen kommen, die zu Beschränkungen des Eigentums und anderen Einschränkungen ggf. über einen länger andauernden Zeitraum führen können und im Einzelfall durch eine Entschädigung durch die anordnende Behörde zu erstatten wären.

In Brandenburg ist für die angesprochenen Entschädigungszahlungen nach dem TierGesG das Ordnungsbehördengesetz des Landes einschlägig. Zu entschädigen sind entstandener Aufwand und Schaden auf Antrag des Nichtstörers. Anspruchsgegner sind die anordnenden Kreise. Der Umfang einer finanziellen Beteiligung des Landes an den entstehenden Kosten ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Kreises zu klären.

Vorbehaltlich bundeseinheitlicher Verfahren der Entschädigung ist bei der Abwicklung von eingangs genannten Entschädigungsleistungen nach dem TierGesG grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

1. Anspruchsberechtigte

- Eigentümer und Besitzer (einschließlich Pächter) landwirtschaftlicher, darunter auch teichwirtschaftlich und fischereilich genutzter Flächen der betreffenden Restriktionszonen, mit Ausnahme des Landes Brandenburg und der jeweiligen Kreise und seiner/ihrer Betriebe oder Behörden.
- Waldeigentümer und Waldbesitzer (einschließlich Pächter) der betreffenden Restriktionszonen mit Ausnahme des Landes Brandenburg und der jeweiligen Kreise und seiner/ihrer Betriebe oder Behörden.
- Jagdbezirksinhaber und/oder Jagdausübungsberechtigte in den entsprechenden Restriktionszonen.
- Nutzungsberechtigte (Selbstwerber) von forstwirtschaftlich genutzten Flächen können im eigenen Ermessen der Kreise nach Maßgabe des Haushaltsrechts und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschädigt werden.

2. Ermittlung der Schäden, Sachverständigenwesen, Umfang der Erstattung

Aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Auswirkungen einer Restriktionszonenausweisung ist ein Gutachten des entstandenen Schadens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft oder Gartenbau des Landes Brandenburg oder eines anderen Bundeslandes unumgänglich. Dieses Gutachten wird vom Anspruchsberechtigten bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beauftragt.

Informationen zu den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Landes Brandenburg sind auf der Internetseite des bundesweiten Industrie- und Handelskammern (IHK) Sachverständigenverzeichnis abrufbar.

Die Kosten des Gutachtens sind Bestandteil des Antrages auf Entschädigung.

Um eine sachgerechte und gleichmäßige ökonomische Bewertung von Schäden durch Beschränkungen oder Verbote der Flächennutzung zu gewährleisten, sind die landesspezifischen Richtwerte in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Diese sind abrufbar auf der Internetseite des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Entschädigungsanträge von Nutzungsberechtigten (Selbstwerber) von forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Anträge auf angemessenen Ausgleich nach Maßgabe des Haushaltsrechts und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu bescheiden. Dabei sollten unnötig aufgewandte fixe Kosten und Mehraufwendungen berücksichtigt werden.

3. Antragsverfahren

Die Entschädigungen sind einzelfallbezogen auf Antrag zu leisten. Antragsunterlagen inkl. Gutachten werden beim jeweiligen Kreis eingereicht, der die tierseuchenrechtliche Verfügung erlassen hat.

Der Antrag wird von einer im Kreis benannten Stelle entgegengenommen.

Die Entschädigungshöhe wird durch den Sachverständigen nach dem aktuellen Marktwert bewertet.

Die Antragsüberprüfung und Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt auf der Grundlage des erstellten Gutachtens durch eine im Kreis benannte Stelle.

4. Beratungsangebote

Landwirte bzw. Anspruchsberechtigte der Fischerei- und Teichwirtschaft wenden sich an die unteren Landwirtschaftsbehörden der jeweiligen Kreise. Jagdausübungsberechtigte richten ihre Anfragen an die unteren Jagdbehörden der jeweiligen Kreise. Rat und Anleitung gemäß § 28 des Waldgesetzes Brandenburg (allgemeine Hinweise zu möglichen Entschädigungstatbeständen und Zuständigkeiten) erhalten die Anspruchsberechtigten mit Waldeigentum über die für den jeweiligen Kreis zuständige Oberförsterei der unteren Forstbehörde.

Informationen zu den Oberförstereien in Brandenburg sind im Internet unter Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) abrufbar.

5. Entschädigung für Jagdaufwand und Fallwildsuche

Die Höhe der Entschädigung des Aufwandes der Jagdbezirksinhaber und/ oder Jagdausübungsberechtigten für verstärkte Bejagung oder Entnahme von Schwarzwild sowie für die Fallwildsuche richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

6. Außerkrafttreten

Der Erlass zur „Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten“ vom 28. Oktober 2022 tritt außer Kraft.

Im Auftrag



Dr. Nickjisch
Landestierarzt